

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug _____ am _____
 Wohnungsauszug _____

Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Familiennamen, Vorname und Geb.-Datum der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers bzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

ggf. Name und Anschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person / Stelle (z. B. Hausverwaltung)

- Die Immobilie wird vom Eigentümer selbst bezogen
- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person / Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i. V. m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Familiennamen, Vorname und Geb.-Datum der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

7.

8.

9.

10.

11.

12.

Wer ist Wohnungsgeber?

Zuständig für das Ausfüllen der Wohnungsgeberbestätigung ist stets der Wohnungsgeber. Wer das konkret ist, kommt darauf an:

- *Bei Vermietung:* Wohnungsgeber ist der Vermieter sowie dessen Beauftragte, z. B. Wohnungsunternehmen und Hausverwalter.
- *Bei Untervermietung:* Wohnungsgeber ist der Hauptmieter.
- *Im Eigenheim:* Wohnungsgeber ist der Eigentümer der Wohnung oder des Hauses selbst.
- *Bei Freunden, Partner oder in der WG:* Je nach Mietverhältnis. Wer als gleichberechtigter Mieter einzieht, hat den Vermieter als Wohnungsgeber. Wer als Untermieter einzieht, für den ist der Hauptmieter der Wohnungsgeber.

Wichtig, wenn jemand seine Wohnung untervermietet: Unabhängig vom Meldegesetz muss er erst seinen Vermieter um Erlaubnis fragen, ob er jemanden bei sich wohnen lassen darf. In den meisten Fällen steht Mietern die Zustimmung des Vermieters zwar ohnehin zu, sofern sie nachvollziehbare Gründe für die Untervermietung nennen können. Trotzdem sollten sie sich das ‚Ja‘ stets vorab einholen, sonst können Konsequenzen drohen.

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084),

das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- (3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

.....

- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.